Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstausweisverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 6

Dienstbehelfe nach anderen Vorschriften

Andere Vorschriften über die Benützung von Dienstbehelfen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at